

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren von Heil- und Kostenplänen bei Wiederherstellung/Erweiterung

Die nachfolgend genannten Krankenkassen bzw. Kostenträger verzichten bei den aufgeführten Festzuschuss-Befunden auf eine Genehmigung des Heil- und Kostenplanes.

In diesen Fällen muss die Zahnarztpraxis den korrekten Bonusanspruch des Patienten ermitteln (ohne Bonus, 20 % oder 30 %) und unter „IV. Zuschussfestsetzung“ auf dem Heil- und Kostenplan eintragen (nicht bei Bundespolizei und Heilfürsorge Sachsen).

Krankenkasse/Kostenträger	FZ-Befunde ohne Genehmigung
BKK (für alle Versicherten, die ihren Wohnort in Sachsen haben) Heilfürsorge Sachsen (Landespolizei und Feuerwehr)	} 6.0 – 6.10 } 7.3, 7.4, 7.7 } 1.4 und 1.5 im Zusammenhang mit 6.8
Bundespolizei	6.0 – 6.10 7.3, 7.4, 7.7 1.4 und 1.5
vdek Knappschaft (für alle Versicherten, die ihren Wohnort in Sachsen haben) IKK (für alle Versicherten, die ihren Wohnort in Sachsen haben) AOK (für alle Versicherten, die ihren Wohnort in Sachsen haben) SVLFG* (für alle Versicherten, die ihren Wohnort in Sachsen haben)	} } 6.0 – 6.9 } 1.4 und 1.5 im Zusammenhang mit 6.8

Achtung - Ausnahmen:

Bei Härtefallpatienten und Versicherten der „Besonderen Personengruppe“ mit Kennzeichnung „4“ gilt das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht. Bei diesen Patienten müssen die Heil- und Kostenpläne für Wiederherstellungsmaßnahmen immer zu Genehmigung an die Krankenkasse gegeben werden.

* Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (ehem. LKK und Krankenkasse für Gartenbau)